

# VEREINS-STATUTEN

## **Hinweis**

*Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.*

## **Artikel 1**

**Name und Sitz** Unter dem Namen **Verein freiwillig@kloten** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kloten. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Artikel 2**

**Zweck** Der Verein bezweckt die Ergänzung des Versorgungsnetzes der Stadt Kloten mit Angeboten in Freiwilligenarbeit, gemäss Definition im Alterskonzept der Stadt Kloten, Säule 6, Freiwilligenarbeit.

Der Verein bietet bedarfsgerechte Angebote, die das Versorgungsnetz sinnvoll ergänzen und/oder Lücken darin schliessen. Die Freiwilligen Agentur Kloten wird mit der Vereinsgründung in den Verein integriert.

Der Verein fördert attraktive Freiwilligenarbeit mit guten Rahmenbedingungen, attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten und einer hohen Wertschätzung.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die mit Freiwilligen arbeiten.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für die Wertschätzung der Freiwilligenarbeit in Kloten ein. Damit fördert der Verein das Wir-Gefühl innerhalb von Kloten mit grosser Integrationskraft.

Der Verein kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Artikel 3**

**Mitgliedschaft** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei der Geschäftsstelle erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Einem abgewiesenen Bewerber brauchen keine Gründe bekannt gegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

#### **Artikel 4**

**Mittel** Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein freiwillig@kloten über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Einsatzvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

**Mitgliederbeiträge** Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann Personen mit besonderen Verdiensten zu Freimitgliedern ernennen. Diese sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### **Artikel 5**

**Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Austritt kann jeweils auf den 30. Oktober schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Todesfall eines Mitgliedes und ist nicht vererbbar.

Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid vor der nächsten Generalversammlung zu treffen ist.

#### **Artikel 6**

**Organe** Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

#### **Artikel 7**

**Vorstand** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten
- b) einem Vertreter aus dem Stadtrat Kloten
- c) dem Kassier
- e) sowie maximal sechs Beisitzenden

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle (Koordinationsstelle) beauftragen. Diese hat eine beratende Funktion im Vorstand.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine Anwesenheit verlangt, kann die Beschlussfassung auch per Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) erfolgen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **Artikel 8**

**Pflichten Vorstand** Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der Vorstand ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

Die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Zweckartikels und im Rahmen des Budgets, wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Vorstand erfüllt die mit der Stadt Kloten und anderen Partnern abgeschlossenen Vereinbarungen, mit der die Verwendung der finanziellen Beiträge geregelt wird.

Der Vorstand ist für die Anstellung und Führung der Geschäftsstelle zuständig.

Die Bildung und Einsetzung von ständigen oder nicht-ständigen themenbezogenen Arbeitsgruppen, auch unter Beizug von Nicht-Vereinsmitgliedern, ist möglich.

## **Artikel 9**

**Generalversammlung** Die Generalversammlung bildet das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Auch diese Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

## **Artikel 10**

**Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Endgültige Entscheidungen über Ausschlüsse (Art. 3, Abs. 4)
- d) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- e) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht / Abnahme Budget
- f) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Behandlung der an die Versammlung gestellten Anträge
- j) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

In der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. j) und k) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

#### **Artikel 11**

**Revisionsstelle** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 12**

**Haftung** Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 13**

**Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei eine lokal tätige Institution zu bevorzugen ist. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am **XY 2017**. genehmigt.

Der Präsident:

Der Vizepräsident

---

Kurt Hottinger

---

Richard Thomet